

# **Kantonale Volksinitiative «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)»**

(vom 4. August 2016)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

nach Prüfung der am 20. Juli 2016 in erster sowie am 29. Juli 2016 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenlisten zu der kantonalen Volksinitiative «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

*verfügt:*

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Gian Luca Bonanomi, Zürich; Daniel Frei, Niederhasli; Christian Gross, Wädenswil; Oliver Heimgartner, Zürich; Nina Hüsser, Gossau; Heinz Jacobi, Zürich; Lorenz Keller, Zürich; Lewin Lempert, Zürich; Elena Marti, Zürich; Mattea Meyer, Winterthur; Fabian Molina, Illnau-Effretikon; Rafael Mörgeli, Stäfa; Ursula Näf, Zürich; Moira Pinkus, Zürich; Tiba Ponnuthurai, Wädenswil; Marianna Schlatter, Hinwil; Franz Schumacher, Meilen; Priska Seiler Graf, Kloten; Alain Schwerzmann, Winterthur.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 19. August 2016, ausgenommen Dispositiv IV und V.

Direktion der Justiz und des Innern  
Jacqueline Fehr

---

## Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

### **Kantonale Volksinitiative «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)»**

*Das Steuergesetz des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:*

V. Steuer-  
berechnung  
1. Steuertarife

§ 35. <sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):	
0% für die ersten	Fr. 19 300
2% für die weiteren	Fr. 1 700
3% für die weiteren	Fr. 2 500
4% für die weiteren	Fr. 2 100
5% für die weiteren	Fr. 4 100
6% für die weiteren	Fr. 6 700
7% für die weiteren	Fr. 11 500
8% für die weiteren	Fr. 13 800
9% für die weiteren	Fr. 22 700
10% für die weiteren	Fr. 21 600
11% für die weiteren	Fr. 21 000
13% für die weiteren	Fr. 35 000
15% für die weiteren	Fr. 38 000
17% für Einkommensteile über	Fr. 200 000

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 28 900
2% für die weiteren	Fr. 1 100
3% für die weiteren	Fr. 2 200
4% für die weiteren	Fr. 4 000
5% für die weiteren	Fr. 6 800
6% für die weiteren	Fr. 12 000
7% für die weiteren	Fr. 23 000
8% für die weiteren	Fr. 27 000
9% für die weiteren	Fr. 18 000
10% für die weiteren	Fr. 30 000
11% für die weiteren	Fr. 27 000
13% für die weiteren	Fr. 30 000
15% für die weiteren	Fr. 40 000
17% für Einkommensteile über	Fr. 250 000

Abs. 2<sup>bis</sup>–4 unverändert.